

## Rahmenvertrag über die Belieferung der Salus Altmark Holding gGmbH mit Obst und Gemüse – A133/2024

Zwischen der Salus Altmark Holding gGmbH  
Seepark 5  
39116 Magdeburg  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Jürgen Richter  
- im Folgenden Auftraggeber genannt –  
und

vertreten durch den Geschäftsführer,  
- im Folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung der in Anlage 1 aufgeführten Artikel durch den Auftragnehmer auf die jeweilige Bestellung des Auftraggebers. Die Bestellung erfolgt, soweit möglich, auf der Bestellplattform des Auftragnehmers oder durch den jeweiligen Küchenleiter der einzelnen Standorte des Auftraggebers schriftlich per Fax oder per Mail.

Der Auftragnehmer liefert die Artikel nach Anlage 1 in direkter Abstimmung mit den jeweiligen Küchenleitungen nach den für die jeweiligen Standorte in Anlage 2 aufgeführten Lieferterminen und -uhrzeiten an die dort genannten Lieferadressen. Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber mit der Lieferung Eigentum an den bestellten Artikeln. Die Lieferung der Artikel erfolgt auf vom Auftragnehmer bereitgestellten Rollbehältern, Gitterwagen oder Kunststoffpaletten. Holzpaletten sind nicht gestattet. Die Behälter müssen entweder bei Anlieferung direkt abgeladen oder eine Befandung ausgeschlossen werden. Aus Anlage 1 ergibt sich die voraussichtliche Abnahmemenge anhand der Erfahrungen aus den letzten Jahren (bezogen auf 90 Tage). Eine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers für eine Mindestmenge besteht jedoch nicht.

### **§ 2 Leistung des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verpflichtet. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist er jedoch etwaigen Weisungen im Hinblick auf die Art der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen.

(2) Die gelieferten Artikel haben im Rahmen der in Anlage 1 gelisteten Artikelspezifikation dem neuesten Stand der Wissenschaft und den berufsüblichen Standards zu entsprechen. Außerdem muss die Qualität den einschlägigen Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der

Lebensmittelhygieneverordnung (HACCP), entsprechen. Der Auftragnehmer erbringt auf Verlangen des Auftraggebers einen aktuellen anerkannten Nachweis einer Zertifizierungsgesellschaft über die Einhaltung und regelmäßige Überprüfung dieser gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden zu beliefernden Standort laufend einen Monats- und/oder Quartalsbericht, aufgeschlüsselt nach Lieferort, Produktgruppen, Umsatzmengen und Einkaufspreisen zu übermitteln.

(4) Sofern der Auftragswert mindestens 40.000,00 Euro netto beträgt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Beachtung der Regelungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz LSA (TVergG LSA), insbesondere der Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 11 TVergG LSA und der ILO-Kernarbeitsnormen gem. § 13 TVergG LSA. Im Falle des Nachunternehmereinsatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinen Nachunternehmern die Beachtung der o.g. Bestimmungen aufzuerlegen und dies zu kontrollieren.

(5) Zudem sichert der Auftragnehmer die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentendegesetzes zu.

(6) Beide Parteien unterlassen alles, was den Anschein einer Eingliederung der Mitarbeiter des Auftragnehmers in den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers erweckt. Die Arbeitsmittel der Mitarbeiter des Auftragnehmers stellt dieser und nicht der Auftraggeber zur Verfügung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in diesem Vertrag geregelt ist. Die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber.

Dieser stellt vielmehr sicher, dass das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitnehmer des Auftragnehmers bei diesem verbleibt und von diesem ausgeübt werden kann. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte müssen bei der Leistungserbringung nach innen und außen als Arbeitskräfte des Auftragnehmers erkennbar sein.

(7) Wird eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen. Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### **§ 3 Erfüllungsort**

Der Erfüllungsort, an den die bestellte Ware entsprechend der jeweiligen Bestellung geliefert werden soll, sind folgende Standorte des Auftraggebers:

-Salus-Service GmbH, Betriebsteil Uchtspringe

Emil-Kraepelin-Str. 6

39576 Hansestadt Stendal, OT Uchtspringe

-Salus-Service GmbH, Betriebsteil Uchtspringe, Glaswerk Gardelegen

Dr.-Kurt-Becker-Str.1

39638 Gardelegen

-Salus-Service GmbH, Betriebsteil Bernburg

Olga-Benario-Str. 16-18  
06406 Bernburg

-Salus-Service GmbH, Betriebsteil Magdeburg

Leipziger Str. 58  
39112 Magdeburg

-Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH, Betriebsteil Salzwedel

Brunnenstr.1  
29410 Salzwedel

-Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH, Betriebsteil Gardelegen

Ernst von Bergmann Str.22  
39638 Gardelegen.

#### **§ 4 Verpackung, Transport, Transportkosten**

Der Auftragnehmer hat zum sicheren und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Transport geeignete Packmittel zu verwenden. Umverpackungen und Füllmaterialien haben aus umweltschonenden Stoffen zu bestehen. Die Kosten für Packmittel und Transport trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie Versicherungsgebühren etc.

Transportverpackungen sind vom Auftragnehmer kostenfrei zurückzunehmen.

Der Fuhrpark des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfe entspricht den modernen Anforderungen an eine Lebensmittellogistik und erfüllt insbesondere die strengen Auflagen der Lebensmittelhygieneverordnung (HACCP). Der Auftragnehmer erbringt auf Verlangen des Auftraggebers einen aktuellen anerkannten Nachweis einer Zertifizierungsgesellschaft über die Einhaltung und regelmäßige Überprüfung dieser gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 5 Lieferscheine**

Der Auftragnehmer fertigt zur Vorbereitung der Übergabe der bestellten Artikel die Lieferscheine, zweifach. Im Lieferschein ist die Auftragsnummer, die vorgegebene Warenkennzeichnung und die Menge je Artikelgruppe anzugeben.

Bei Übergabe der Artikel hat sich der Auftragnehmer den Empfang des Leistungsgegenstandes auf dem Lieferschein bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt beim Empfänger, eine behält der Auftragnehmer.

Führt der Auftragnehmer die Anlieferung nicht selbst durch, verpflichtet er seinen Erfüllungsgehilfen entsprechend.

#### **§ 6 Vergütung, Aufwendungsersatz**

(1)Die Vergütung für die gelieferten Artikel ergibt sich aus der Artikelliste in Anlage 1 dieses Vertrages. Weitere Kosten fallen nicht an.

(2) Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Es wird zu den Nettobeträgen die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

(3)Die Vergütung wird fällig nach Lieferung der bestellten und vertragsgemäßen Ware sowie nach Zugang einer prüffähigen Rechnung, die die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.

Der Rechnung muss die Auftrags-/Bestellnummer, die Lieferanschrift, die Artikelbezeichnungen, die Menge der jeweils gelieferten Artikel und der Einzelpreis je Artikel zu entnehmen sein. Der Rechnung ist eine Kopie des vom Empfänger quittierten Lieferscheins beizufügen. Rechnungen, die nicht entsprechend der o.g. Anforderungen bei dem Auftraggeber eingehen, werden unbearbeitet zurückgesandt und nicht beglichen.

(4) Die Rechnungen sind für die einzelnen Betriebsteile an die jeweiligen Rechnungsmails in der Anlage 2 zu übersenden.

(5) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage nach Fälligkeit. Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung.

(6) Sollten sich die Preise aufgrund der aktuellen Marktlage um mehr als +/-1,0% ändern, so sind die Artikelpreise der Anlage 1 monatlich mit einer schriftlichen Ankündigung per Mail durch den Auftragnehmer an die jeweiligen Ansprechpartner der Anlage 2 spätestens eine Woche vor Ablauf des Monats, welcher dem Monat vorangeht, ab welchem die Preisänderung gelten soll (Zugang beim Auftraggeber), anzupassen, also zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Auftraggeber überprüft diese neuen Artikelpreise auf Marktüblichkeit. Soweit der Auftraggeber diesen mitgeteilten Preisen im Ergebnis dieser Überprüfung nicht innerhalb einer Woche widerspricht, gelten diese als vereinbart. Widerspricht er hingegen den mitgeteilten Preisen, so soll im Rahmen von Preisanpassungsverhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Einigung erzielt werden.

## **§ 7 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft und endet zum 31.12.2025. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

(2) Über die fristlose Kündigungsmöglichkeit des Auftraggebers nach § 9 und § 10 dieses Vertrages hinaus haben beide Vertragsteile das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

a.) der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.

b.) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt worden ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

c.) sich der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder über Preise.

d.)der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

e.)die Voraussetzungen des §18Abs.2 TVergG LSA vorliegen (schuldhafte Verletzung einer der in §8 11 Abs.1 S.1, Abs.3 S.1, Abs.5 und Abs.7 sowie 17 Abs.2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer)

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.

#### **§ 8 Haftung, Haftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer verfügt über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Haftpflichtversicherung und weist dies dem Auftraggeber auf Verlangen nach. Der Auftragnehmer erhält diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertragsverhältnisses aufrecht.

#### **§ 9 Datenschutz**

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach § 9 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

Auf auftragnehmereigenen Speichermedien enthaltene Daten sind nach Beendigung des Auftrages umgehend gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass durch die Nutzung dieser Einrichtungen keine personenbezogenen Daten unberechtigten Zugriffen Dritter ausgesetzt werden können.

#### **§ 10 Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards in der Lieferkette**

Sofern der Auftragnehmer ein unmittelbarer Zulieferer des Auftraggebers im Sinne des § 2 Abs. 7 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16.06.2021 (LkSG) ist, so gilt für ihn folgendes:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses bei der Erfüllung des Vertrages in seinem eigenen Geschäftsbereich die in § 2 LkSG normierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter sowie Ge- und Verbote zu beachten und die im Lieferantenkodex des Auftraggebers (der Lieferantenkodex der Salus Altmark Holding ist einsehbar unter [https://www.salusaltmarkholding.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Salus\\_Altmark\\_Holding/SA\\_H\\_LF\\_2022\\_66\\_Lieferantenkodex\\_V1.pdf](https://www.salusaltmarkholding.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Salus_Altmark_Holding/SA_H_LF_2022_66_Lieferantenkodex_V1.pdf)) genannten Risiken durch angemessene Maßnahmen zu verhindern. Angemessene Maßnahmen des Auftragnehmers sind insbesondere:

- die Einrichtung eines Risikomanagements gem. § 4 Abs. 1 LkSG und Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit gem. § 4 Abs. 3 LkSG
- Durchführung von Risikoanalysen gem. § 5 LkSG und - sofern menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken festgestellt werden - Ergreifen von Präventionsmaßnahmen gem. § 6 LkSG
- Aufstellen einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie gem. § 6 Abs. 2 LkSG
- Sofortmaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen gem. § 7 Abs. 1-3 LkSG
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens gem. § 8 LkSG
- Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer gem. § 9 LkSG

Der Auftragnehmer wird die o.g. menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards entlang seiner Lieferkette adressieren, d.h. an seine Vertragspartner weitergeben. Er soll sich bemühen, seine Unterlieferanten von der Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltsgesetz zu überzeugen und zur Einhaltung dieser zu verpflichten. Außerdem führt er anlassbezogene Risikoanalysen bei seinen Unterlieferanten durch und kontrolliert diese angemessen und wirksam. Hierüber informiert er den Auftraggeber regelmäßig.

Der Auftraggeber wird anlassbezogene und turnusmäßige Risikoanalysen in Hinblick auf den Auftragnehmer durchführen. Im Ergebnis dieser Risikoanalysen wird er festgestellte Risiken beim Auftragnehmer gewichten und priorisieren. Identifizieren die Vertragsparteien dabei während der Laufzeit des Vertrages eine bereits eingetretene oder drohende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Belange, welche der Auftragnehmer kausal verursacht hat, so werden die Vertragsparteien unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung oder Bedrohung zu beenden. Ist die Verletzung so beschaffen, dass eine umgehende Beendigung nicht möglich ist, werden die Vertragsparteien unverzüglich gemeinsam ein Konzept erstellen, um die Verletzung schnellstmöglich zu beenden oder zu minimieren, wobei das Konzept einen konkreten Zeitplan enthalten muss, innerhalb dessen der Auftragnehmer verpflichtet ist, das Abhilfekonzept umzusetzen. Bei der Umsetzung des Abhilfekonzepts wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer in angemessener Weise unterstützen. Für den Fall, dass es sich um eine schwerwiegende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Belange handelt, behält sich der Auftraggeber vor, die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer bis zur Beseitigung der Verletzung auszusetzen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in diesem Fall schriftlich über die Aussetzung zu unterrichten. Im Falle einer solchen temporären Unterbrechung der Geschäftsbeziehung sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen. Wird eine durch den Auftragnehmer kausal verursachte sehr schwerwiegende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener

Belange festgestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, falls der Auftragnehmer innerhalb der im gemeinsam erarbeiteten Abhilfekonzept gesetzten Frist keine Abhilfe schafft und die Parteien trotz gemeinsamer Bemühungen keine anderweitige Abhilfe schaffen können. Leistungen, die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht wurden, sind vom Auftraggeber wie vereinbart zu vergüten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie im Unternehmen des Auftragnehmers durch angemessene Kontrollmechanismen zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat ihm hierfür Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten und Räumlichkeiten zu geben und mit diesem zu kooperieren. Bei der Prüfung beachtet der Auftraggeber die berechtigten Geschäftsinteressen des Auftragnehmers, den Datenschutz und die Verschwiegenheitsgrundsätze. Bei Vorlage entsprechender Nachweise (Zertifizierungen, Gütesiegel, Branchenstandards etc.) kann auf die Prüfung verzichtet werden. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben die Möglichkeit, sich über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz umfassend auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter [www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten](http://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten) und auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter [www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick\\_node](http://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node) zu informieren.

Der Auftragnehmer oder dessen Unterlieferanten können für vertrauliche Meldungen von Verstößen oder Risiken das Hinweisgebersystem des Auftraggebers, ggf. auch anonym, nutzen. Die Kontaktdaten und der Zugang zum Hinweisgebersystem der Salus Altmark Holding gGmbH sind auf der Internetseite des Auftraggebers unter [www.salusaltmarkholding.de/wir-ueber-uns/unternehmensorganisation/compliance](http://www.salusaltmarkholding.de/wir-ueber-uns/unternehmensorganisation/compliance) einzusehen.

## **§ 11 Kontrollen, Sanktionen**

Sofern der Auftragswert mindestens 40.000,00 Euro netto beträgt, gilt dieser § 11 des Vertrages.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 TVergG LSA vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Die in § 8 dieses Vertrages geregelten Kontrollen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 11 Abs.1 S.1, Abs.3 S.1, Abs.5 und Abs.7 sowie § 17 Abs. 2 TVergG LSA eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer

verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 TVergG LSA bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

### **§ 12 Änderung der Dienstleistung**

Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen der Artikelliste nach Anlage 1 oder die Aufnahme zusätzlich zu beliefernder Betriebsstätten im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftragnehmer hat das schriftliche Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar bzw. nicht durchführbar ist. Andernfalls hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot über die geänderten Leistungen mit Angaben zur Vergütung und zum Terminplan zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Ist die Belieferung mit Artikeln nach Anlage 1 für eine Betriebsstätte oder einen Standort nicht mehr erforderlich (z.B. weil diese Betriebsstätte durch den Auftraggeber nicht mehr betrieben wird), so kann die Änderung der Leistung auch im Wegfall einer Betriebsstätte aus der in § 3 genannten zu beliefernden Standorte bestehen.

Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses. Im Schriftverkehr sind stets Auftragsnummer und ggf. Warenkennzeichnung in deutscher Sprache anzugeben.

(3) Soweit die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt sind, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 14 Vertragsbestandteile**

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag mit Anlagen
- Verdingungsordnung für Leistungen- ausgenommen Bauleistungen- Teil B (VOL/B)

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

**§ 15 Anlagen**

Anlage 1 – Angebot des Auftragnehmers vom.....im Rahmen der Ausschreibung „Blieferung der SAH mit Obst und Gemüse - A133/2024“, inkl. verpreister Artikelliste

Anlage 2 – Übersicht der zu beliefernden Standorte mit Lieferadresse, Rechnungsadresse, Liefertermin und Ansprechpartner

Anlage 3 - Erklärung über die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards in der Lieferkette nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16.06.2021

Magdeburg, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

.....  
Salus Altmark Holding gGmbH  
Geschäftsführer  
(Auftraggeber)

.....  
Geschäftsführer  
(Auftragnehmer)